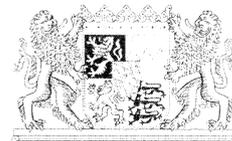


Staatsanwaltschaft Bamberg



Staatsanwaltschaft Bamberg,
96045 Bamberg

Herrn
Martin Deeg
Maierwaldstr. 11
70499 Stuttgart

Herr Leitender Oberstaatsanwalt Backert
Telefon: 0951/8331855
Telefax: 0951/8331890

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
100 Js 6944/14

bb
Datum

12.06.2014

Ermittlungsverfahren gegen Thomas Schepping
Baumann
Clemens Lückemann
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Deeg,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 12.06.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Dies ist nach Prüfung des Anzeigevorbringens ausgeschlossen. Es besteht kein - wie auch immer gearteter Anfangsverdacht - für ein strafrechtlich relevantes vorsätzliches Fehlverhalten der angezeigten Personen beim OLG Bamberg bzw. der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg. Das gegen den Anzeigeeerstatte anhängig gewesene strafrechtliche Ausgangsverfahren zeigt, dass der zu Grunde liegende Sachverhalt offenkundig unterschiedlich gewertet und bewertet werden konnte.

Im Übrigen waren die erhobenen Vorwürfe gegen die Beschuldigten Baumann und Lücke-

Hausanschrift
Wilhelmsplatz 1
96045 Bamberg

Haltestelle
Linie 905,921,922,930 ab ZOB
Behindertenparkplatz
Nach Anmeldung beim Pförtner

Geschäftszeiten
Mo-Fr 08.00-12.00;
Ansonsten nach tel.
Vereinbarung!

Kommunikation
Telefon: 0951/8330
Telefax: 0951/8331890

mann bereits Gegenstand des gesonderten Verfahrens der Staatsanwaltschaft Bamberg unter dem Az. 100 Js 5149/11, das mit Verfügung vom 15.06.2011 gemäß § 152 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist. Die hiergegen erhobene Beschwerde war zurückgewiesen worden. Insoweit ist bereits eine abschließende Entscheidung erfolgt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Bamberg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Backert
Leitender Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.